

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Rechtsgrundlagen: § 4 GemO
§§ 2 u. 9 Kommunalabgabengesetz
§ 68 Gewerbeordnung

Satzung: 24.10.1994

Änderungen: 24.09.2001

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren

(Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24.09.2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 24.10.1994 beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung und Benützung von Plätzen auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Anspruch auf die Nutzung eines Platzes hat oder wer den Platz tatsächlich benutzt.
- (2) Mehrere Schuldner haften gemeinsam.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Marktgebühr beträgt für jeden angefangenen lfd. Meter Standfläche bis zu einer Höchstbreite (Tiefe) von 1,50 m
 - a) Jahrespauschale 35,00 €
 - b) Halbjahrespauschale 17,50 €
 - c) Einzelgebühr 0,75 €
- (2) Bei aufgestellten Kraftfahrzeugen ist die Länge des Kraftfahrzeuges als lfd. Meter Standfläche anzurechnen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuteilung bzw. Belegung des Verkaufsplatzes.
- (2) Die Gebührensschuld ist im voraus fällig,
 - a) die Jahrespauschale am 01.01. eines jeden Jahres,
 - b) die Halbjahrespauschale für die Zeit vom 01.01. bis 30.06 am 1. Januar eines jeden Jahres, für die Zeit vom 01.07. bis 31.12. am 1. Juli eines jeden Jahres
 - c) die Einzelgebühr an jedem Markttag vor Beginn des Marktes.
- (3) Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so ist die Gemeinde berechtigt, den Verkaufsplatz zu entziehen und über den Verkaufsplatz anderweitig zu verfügen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.